

Die in der Anlage aufgeführten Beteiligten bilden eine Kommunale Arbeitsgemeinschaft mit dem Namen „Arbeitsgemeinschaft Lokale Aktionsgruppe (LAG) Leader im Landkreis Rhön-Grabfeld“

mit folgender

fortgeschriebener Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Beteiligung

- (1) Die Beteiligten dieser Vereinbarung bilden eine Arbeitsgemeinschaft nach Art. 5 KommZG mit dem Namen:
Arbeitsgemeinschaft Lokale Aktionsgruppe (LAG) Leader im Landkreis Rhön-Grabfeld.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft umfasst das Gebiet des Landkreises Rhön-Grabfeld.
- (3) Der Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist Bad Neustadt a. d. Saale.
- (4) Die Beteiligung steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen, die im LAG-Gebiet ansässig oder dafür zuständig ist. Die Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Lenkungsausschusses (§ 5 Abs. 1 der Satzung).
- (5) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Aufgabe und Zweck der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Aufgabe der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) ist die Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative Leader in ELER zur Entwicklung des ländlichen Raumes im Landkreis Rhön-Grabfeld.
Im Rahmen des Titels „Entwicklungsstrategien“ von Leader sollen neuartige und hochwertige integrierte Strategien für eine nachhaltige Entwicklung sowie konkrete Projekte umgesetzt werden. Damit wird den ländlichen Gebieten Bayerns, die auf Dauer wettbewerbsfähige Angebote schaffen bzw. erhalten wollen, die Chance geboten, ihre spezifischen Ressourcen nach einem integrierten Konzept im Rahmen einer zweckgerichteten und gebietsbezogenen Strategie, die auf lokale Gegebenheiten zugeschnitten ist, auszuschöpfen.
Der Aspekt der regionalen und überregionalen „Zusammenarbeit“ im weiteren Sinne wird ein zusätzlicher Grundbestandteil sein. Über „Zusammenarbeit“ wird die Gründung von hochwertigen Partnerschaften verschiedenartiger Akteure unterstützt. Eine solche Zusammenarbeit wird sowohl innerhalb einzelner ländlicher Gebiete als auch zwischen den Gebieten eines Mitgliedsstaates bzw. mehreren Mitgliedsstaaten und ggf. mit den EU-Beitrittsstaaten unterstützt.
- (2) Der Arbeitsgemeinschaft obliegt insbesondere:
 - die Erarbeitung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK);
 - die Koordination der Tätigkeit der regionalen Akteure, vor allem in den Arbeitskreisen, Projektgruppen und in den Interessengemeinschaften;
 - die Koordination der im Rahmen des Regionalen Entwicklungskonzeptes im Gebiet der Arbeitsgemeinschaft LAG Rhön-Grabfeld zur Umsetzung anstehenden Projekte;
 - die Zusammenarbeit mit anderen Leader-Aktionsgruppen;
 - die Koordination und Umsetzung LAG-gebietsübergreifender Projekte;
 - die Zusammenarbeit mit der Deutschen Vernetzungsstelle für Leader;

- sowie mit weiteren Institutionen und Behörden auf landesweiter, nationaler und europäischer Ebene.

§ 3 Organe

- (1) Organe der Arbeitsgemeinschaft sind der Lenkungsausschuss, der Fachbeirat und die Vollversammlung.
- (2) Die LAG kann sich zur Koordinierung und Durchführung verwaltungstechnischer Abläufe und zur Koordinierung und Beratung REK-relevanter Aktivitäten externer Kräfte (z. B. einer Geschäftsführung oder eines Regionalmanagements) bedienen.

§ 4 Lenkungsausschuss

- (1) Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft werden durch den Lenkungsausschuss wahrgenommen, soweit sie nicht auf Grund besonderer Bestimmungen oder Richtlinien der Vollversammlung vorbehalten sind.
 - Der Lenkungsausschuss beschließt insbesondere das Arbeitsprogramm und den Haushaltsplan der LAG.
 - Der Lenkungsausschuss bewertet einzelne Projekte unter Berücksichtigung der im Kriterienkatalog im REK festgelegten Anforderungen und fasst einen Beschluss zur Projektübereinstimmung mit den Zielen des REK.

- (2) Der Lenkungsausschuss besteht aus:

Vertretungen von Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie von Verbänden:	Vertretern aus sonstigen Institutionen:
<ul style="list-style-type: none"> - Interessengemeinschaft Oberelsbach (IGO) - Aktionsgemeinschaft Oberes Streutal (AGOS) - ARGE Bäderland Bayerische Rhön - Naturpark und Biosphärenreservat Bayer. Rhön e.V. - Tourismus GmbH Bayer. Rhön - IHK (Kreisvertreter) - HWK (Kreishandwerkerschaft) - Bauernverband - RSG Bad Kissingen - Seniorenvertreter - Kreiskulturreferenten - Vertreter der Kreditinstitute - Vertreter Hotel- und Gaststättenverband - Kreisjugendring - Wirtschaftsjuvenoren - Vertreter der Kirchen - Sprecher der einzelnen Arbeitskreise 	<ul style="list-style-type: none"> - Landratsamt Rhön-Grabfeld - Vertreter der kommunalen Allianzen - Vertreter des Bayerischen Gemeindetages

- (3) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses sind in dieser Eigenschaft ehrenamtlich tätig.
- (4) Weitere Mitglieder können durch einfachen Beschluss des Lenkungsausschusses ernannt werden.

§ 5 Geschäftsgang im Lenkungsausschuss

- (1) Den Vorsitz im Lenkungsausschuss hat der Landrat des Landkreises Rhön-Grabfeld inne.
- (2) Der Vorsitzende des Lenkungsausschusses vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen und vollzieht deren Beschlüsse. Die Geschäftsführung des Lenkungsausschusses kann Dritten übertragen werden.
- (3) Beschlüsse des Lenkungsausschusses bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Lenkungsausschuss ist bei Bedarf einzuberufen. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 Mitgliedern des Lenkungsausschusses ist der Lenkungsausschuss durch den Vorsitzenden innerhalb von 2 Wochen einzuberufen.
- (5) Die Beteiligten verpflichten sich, an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teilzunehmen. Im Verhinderungsfall verpflichten sie sich zur Stellung einer/eines Vertreterin/Vertreters mit Handlungsvollmacht.
- (6) Der Vorsitzende bereitet die Tagesordnung vor und lässt diese zusammen mit der Einladung den Mitgliedern des Lenkungsausschusses rechtzeitig zukommen. Der Vorsitzende trägt dafür Sorge, dass über die Sitzungen des Lenkungsausschusses eine Niederschrift gefertigt wird, die von ihm und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und anschließend den Mitgliedern zu übermitteln ist. Diese können binnen 14 Tagen ab Zugang Einwendungen erheben. Sie sind der Niederschrift beizufügen.
Der Vorsitzende kann die Aufgaben nach Satz 1 und Satz 2 der Geschäftsführung übertragen.

§ 6 Fachbeirat

- (1) Dem Lenkungsausschuss wird ein Fachbeirat zugeordnet, dessen Aufgabe es ist, den Lenkungsausschuss in wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Er besteht aus den Vertreterinnen/Vertretern der fachrelevanten Behörden und Institutionen. Insbesondere sind dies:
 - Regierung von Unterfranken
 - Amt für ländliche Entwicklung (ALE)
 - Amt für Landwirtschaft und Forsten (ALF)
 - LEADER-Manager
 - Agentur für Arbeit
 - Bayer. Verwaltungsstelle Biosphärenreservat Rhön
 - Kreisheimatpfleger
 - Kulturagentur Landkreis Rhön-Grabfeld
 - Schulamt
 - Vertreter Pflegeeinrichtungen
 - FH Würzburg (Lehrstuhl Gesundheitswesen)
- (2) Weitere Vertreter/innen können durch den Lenkungsausschuss in den Fachbeirat berufen werden.
- (3) Der Fachbeirat wird in der Regel zu den Sitzungen des Lenkungsausschusses geladen.

§ 7 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung beschließt über Angelegenheiten, die auf Grund besonderer Regelungen bzw. Vorgaben nicht vom Lenkungsausschuss behandelt werden können.
- (2) Der Vorsitzende des Lenkungsausschusses ist gleichzeitig Vorsitzender der Vollversammlung.
- (3) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder der LAG ist sie innerhalb eines Monats nach Eingang des Verlangens einzuberufen.

§ 8 Arbeitskreise

- (1) In der Arbeitsgemeinschaft sind folgende Facharbeitskreise eingerichtet:
 - Arbeitskreis Tourismus, Kultur und Gesundheit,
 - Arbeitskreis Umwelt und Energie, Land- und Forstwirtschaft,
 - Arbeitskreis Familie, Soziales und Bildung,
 - Arbeitskreis Schule, Wirtschaft und Verkehr,
 - Arbeitskreis Stadt- und Dorfentwicklung, Konversion
- (2) Aufgabe der Arbeitskreise ist die fachbezogene Entwicklung, umsetzungsreife Vorbereitung sowie die Begleitung der Umsetzung von Projekten, Konzepten und sonstigen Maßnahmen zur Förderung der Regionalentwicklung im LAG-Gebiet, insbesondere aus dem Regionalen Entwicklungskonzept im Rahmen des Programms Leader in ELER.
- (3) Der Lenkungsausschuss kann weitere Facharbeitskreise einrichten.
- (4) Die Mitglieder der Facharbeitskreise bestimmen, wer den Arbeitskreis im Lenkungsausschuss vertritt.

§ 9 Aufhebung, Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft wird auf unbestimmte Zeit gebildet.
- (2) Die Beteiligten haben die Möglichkeit, jederzeit ihre Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Arbeitsgemeinschaft wird in diesem Fall zwischen den verbleibenden Beteiligten fortgesetzt.
- (3) Im Falle der Auflösung der Arbeitsgemeinschaft fällt das Vermögen zu gleichen Teilen den beteiligten Gebietskörperschaften zu.

§ 10 Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird für die Beteiligten wirksam, sobald sie von diesen durch schriftliche Erklärung anerkannt wird.

Bad Neustadt a. d. Saale, den 11.09.2007